

NATIONALE PARALLELWÄHRUNGEN ALS KÖNIGSWEG FÜR DIE EURO-ZONE*

Der Beitrag zeigt ein Konzept nationaler Parallelwährungen für die EURO-Zone als einen möglichen Weg aus der EURO-Staatsschuldenkrise auf.¹ Es ermöglicht nicht nur eine Rückkehr zu den Grundsätzen des Haftungsausschlusses und des Verbots der monetären Finanzierung. Zugleich gestattet die Einführung nationaler Parallelwährungen den jeweiligen Staaten, ihre Probleme durch Wechselkursanpassungen und Zugriff auf eine eigenständige Geldpolitik zu lösen sowie die Präferenzen ihrer Bürger bei gleichzeitigem Fortbestand des EURO zu achten.

1. Grundkonzeption eines Parallelwährungskonzeptes für das EURO-System²

Bereits bei den Planungen zur Einführung einer europäischen Gemeinschaftswährung wurde das Parallelwährungskonzept als Methode einer Integration über Marktprozesse vor dem Hintergrund zu Überlegungen eines optimalen Währungsraumes diskutiert. Es fand allerdings keine ausreichende Unterstützung, da zum einen das Scheitern des EURO befürchtet wurde und zum anderen die Dominanz einer nationalen Währung, beispielsweise der Deutschen Mark, als europaweites Zahlungsmittel vermieden werden sollte.³

Das Parallelwährungskonzept bietet die Möglichkeit einer abgestuften (Des-)Integration bei Erhalt des EURO. Die Einführung nationaler Parallelwährungen stellt einen Bruch zum Prinzip einer europäischen Einheitswährung dar. Sie kann als Alternative zu einer hierarchisch-zentralistischen Währungsintegration gelten, die eine vollständige und abrupte nationale Abkehr von dieser Gemeinschaftswährung im Krisenfall vermeiden hilft. Mit dieser Möglichkeit würde eine föderativ-dezentrale Entwicklung gefördert, die einem Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten nahe kommt. Darüber hinaus erspart das Konzept der gesamten europäischen politischen Klasse einen Gesichtsverlust durch das hiermit überflüssige Eingeständnis eines offensichtlichen Scheiterns des EURO.

Konzeptionell entsprechen nationale Parallelwährungen einem dezentral-marktwirtschaftlichen Ansatz, die ein valutarisches ‚Voting by Feet‘ der Bürger ermöglichen. Widerspruch gegenüber einer nicht präferenzgerechten Währung bzw. Geldpolitik lässt sich über die Abwanderung und dem Gebrauch einer Alternativwährung quasi kostenlos durchsetzen. Durch eine stabilere nationale Konkurrenzwährung würde Druck auf den EURO



Prof. Dr. Dirk Meyer

Institut für Volkswirtschaftslehre,
Lehrstuhl für Ordnungsökonomik,
Helmut-Schmidt-Universität, Uni-
versität der Bundeswehr Hamburg

Abstract:

This article analyses the effects of implementing a parallel currency for two cases: (i) the general case, in which the state fulfils its obligations and is sound as well as (ii) the case of insolvency, which is applicable to the Greek situation. The analysis is focussed on the monetary, fiscal and legal impacts of the parallel currency. In conclusion, the author regards a parallel currency as a possible way out of the Euro-debt crisis.

* Eine um technische Details erweiterte und in der Begründung einer Parallelwährung gewandelte Fassung findet sich in Meyer (2012a). Vgl. auch Meyer (2012b).

1 Eine Analyse verschiedener Formen einer Währungsdesintegration der EURO-Zone findet sich bei Meyer (2012c).

2 Zu den Grundlagen einer Parallelwährung vgl. auch Meyer (2011).

3 Die Forderung nach Einführung eines EUROPA als Parallelwährung wurde von neun Ökonomen bereits im „The All Saints’ Day Manifesto for European Monetary Union“, The Economist vom 1.11.1975, erhoben.

entstehen. Umgekehrt würde bei einer weichen nationalen Währung ihre Abwahl durch Inländer eine sehr wirksame Korrektur der nationalen Politik herausfordern. Die Verwendung der jeweiligen Währung würde den Gradmesser ihrer Akzeptanz darstellen. Die Wahl der Zweitwährung begründet gerade im Fall eines instabilen, sich inflationär entwickelnden EURO eine Wertsicherungsfunktion⁴. Die Freiheit der Wahl des Geldes schafft Vertrauen und Sicherheit, die letztlich auch der Akzeptanz der EURO-Währung nützt. Zugleich könnte die europäische politische Klasse ihr Gesicht wahren, indem am EURO trotz der Krise der Währungsunion weiterhin festgehalten wird.

Damit das Monopol der EURO-Währung angreifbar wird und es seine kontrollierende Wirkung entfalten kann, hat die Entscheidung zur Einführung einer nationalen Parallelwährung in voller Autonomie des jeweiligen Landes ohne gemeinschaftliche Mitsprache zu erfolgen. Die EU-vertragskonforme Einführung eines Wettbewerbs der Währungen bedingt deshalb eine Änderung von Art. 128 AEUV in einem ordentlichen Vertragsänderungsverfahren im Konsens aller Mitgliedstaaten (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 EUV).

2. Zwei Fallkonstellationen: Normalfall versus Insolvenzstatus

Das Konzept besteht aus zwei Fallkonstellationen, den Normalfall und Staaten in Insolvenz.

2.1 Normalfall

Den *Normalfall (a)* kennzeichnet eine Wahloption zur Einführung einer nationalen Parallelwährung im Rahmen der dritten Stufe der Währungsunion (EURO-Zone). Der Mitgliedstaat, hier am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen und ist zahlungsfähig. Wenngleich hierzu die Einhaltung der Kriterien zur Haushaltsdisziplin (Art. 126 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 1 Protokoll Nr. 12) oder gar die Regelungen des Fiskalpaktes nicht zwingend vorausgesetzt werden, könnten weitere Bedingungen diesen Fall konkretisieren. So könnten als weitere Voraussetzungen für den Normalfall beispielsweise die Feststellung der Schuldentragfähigkeit oder die Einhaltung von Höchstgrenzen der Verschuldung gelten.

Bei Einführung einer nationalen Parallelwährung, der *Neuen Deutschen Mark* (NDM), wäre die Bundesbank fortan in zwei Abteilungen mit zwei getrennten Bilanzen zu führen. Im Rahmen des *Europäischen Systems der Zentralbanken* (ESZB) würde die EURO-Abteilung die Politik in den Beschlussgremien der EZB mitbestimmen und die operative Durchführung der Beschlüsse wie beispielsweise die Versorgung mit EURO-Zentralbankgeld vornehmen. Als Mitglied der EURO-Zone hätte das Land weiterhin alle Verpflichtungen zu tragen, insbesondere auch die Einhaltung der Stabilitätskriterien mit zu gewährleisten.

In der NDM-Abteilung würde die Bundesbank als *nationale Notenbank* die Geldpolitik mit einer eigenständigen Währung autonom gestalten, sollte sie sich für ein flexibles Wechselkurssystem zum EURO entscheiden. Jegliche Wechselkurseingriffe wie beispielsweise ein gelenkter Wechselkurs mit vorgegebenem Anpassungspfad bedürfen der Einwilligung und der Abstimmung mit der EZB. Im Falle einer abwertenden ND müsste die EZB dauernd intervenieren, um einen WK-Anpassungspfad zu gewährleisten, der die ND gegenüber einem Marktkurs überbewertet. Ein solches Wechselkursregime würde Spekulanten nicht nur sichere Gewinne bieten; im Falle eines großen Landes wäre dies für die EZB zudem sehr teuer.⁵

2.2 Staaten in Insolvenz

Mit Eintritt der Insolvenz zeigt ein Staat somit in offensichtlicher Form, dass er die Grundbedingungen der Währungsunion nicht mehr erfüllen kann oder will. Deshalb wäre ein Verbleib in der EURO-Zone mit dem Geist

⁴ Vgl. auch Mayer und Sinn (2011), die einen Zusammenhang zwischen der Verwendung von Wertsicherungsklauseln bei Anleihen und der Einführung eines ‚Hart-Euro‘ ziehen.

⁵ Zu der Ausgestaltung eines gelenkten Parallelwährungssystems vgl. Vogelsang (2012), S. 74 ff.

der EU-Verträge unvereinbar. Für das Beispiel Griechenlands bedeutet dieser Grundsatz, dass das Land seine uneingeschränkte Währungssouveränität zurückerhält, damit es die *Neä Drachmä* (ND) einführen kann, zugleich jedoch aus der EURO-Zone (dritte Stufe) ausgeschlossen wird. Allerdings wird es dem Land erlaubt, den EURO weiterhin als legales Zahlungsmittel (Parallelwährung) zu nutzen.

3. Vorteile des Konzeptes

Gegenüber dem Szenario einer vollständigen Abwendung vom EURO und der Einführung einer nationalen Monopwährung hat das Parallelwährungssystem eine Reihe von *generellen Vorteilen*, die sich aus dem Fortbestand einer Altwährung und der Hinzufügung einer autonom gestaltbaren Neuwährung ergeben. Für den Fall einer abwertenden Währung würden die Halter von EURO-Geldvermögen kaum Anreize für eine *Kapitalflucht* haben und die Gefahren eines *Bank-runs* wären beseitigt. Deshalb ist zugleich die Wahrscheinlichkeit der Illiquidität von Banken gemindert und damit auch die von *Dominoeffekten* für das Bankensystem weiterer EURO-Staaten. Infolge der Fortführung der EURO-Geldvermögensbestände und anderer auf EURO lautender Verträge entfällt das juristisch und ökonomisch wegen der Bilanzeffekte heikle Problem der *Denomination* von *Altverträgen*.⁶ Zugleich würde sich bei einer abgewerteten Landeswährung die internationale *Wettbewerbsfähigkeit* verbessern. Für den Fall einer stabileren Währung hätten die Bürger die Möglichkeit, sich gegen Inflationsgefahren und einer Entwertung ihres Geldvermögens zu schützen. In der Umkehrung des *Greshamschen Gesetzes*⁷ würde sich die stabilere Währung langfristig durchsetzen und die Emittenten der weicheren Währung quasi kontrollieren. Da das Inverkehrbringen des neuen Bargeldes mindestens ein halbes Jahr beanspruchen dürfte, könnte neben der Abwicklung der täglichen Einkäufe in der Neuwährung über Rechnung und Geldkarten auch das verfügbare EURO-Bargeld genutzt werden.

Für den *Normalfall (a)* besteht zusätzlich ein Vorteil in der Vermeidung des Austritts aus der EURO-Zone und den damit verbundenen Gefahren politischer Zerwürfnisse innerhalb der EU. Zugleich wäre die ungelöste rechtliche Problematik eines Ausscheidens umschifft. Allerdings würden die Mitgliedstaaten weiterhin für die im EURO-System entstehenden Verluste durch Ausfälle von EZB-Forderungen gegenüber den Krisenstaaten einstehen. Deshalb hätten insbesondere ökonomisch stabile Länder ein Interesse an einem gemäß der EURO-Nutzung in ihrem Land angepassten, d.h. reduzierten, Kapitalanteil.

Für den *Insolvenzfall (b)*, der bei Fortführung des EURO als Zahlungsmittel gleichzeitig einen Austritt aus der EURO-Zone bedingen würde, wäre durch eine Änderung der EU-Verträge die Aufnahme einer Austrittsregelung sowie die Fassung einer Insolvenzordnung für Staaten der EWU langfristig vorzusehen. Mit dem Ausschluss einhergehend würde der Krisenstaat den direkten Zugang zu Zentralbankgeld der EZB verlieren. Dies gilt insbesondere für den Stopp der TARGET2-Kredite, durch welche die mediterranen Länder derzeit die Möglichkeit einer autonomen Geld- und Kreditschöpfung durch ihre nationalen Notenbanken zur Finanzierung ihrer Importüberschüsse und der Kapitalfluchtgelder nutzen (Sinn / Wollmershäuser, 2011). Durch die Nicht-Mitgliedschaft insolventer Krisenstaaten in der EWU wäre die EZB im Falle von Liquiditätsstörungen dort ansässiger Geschäftsbanken zudem nicht gezwungen, als *Lender of Last Resort* auszuweichen. Die *monetären Rettungshilfen* der EZB der außergewöhnlichen, nicht ihren Statuten entsprechenden Programme könnten eingestellt werden. Die EZB könnte sich wieder ausschließlich auf ihr eigentliches Ziel konzentrieren, den Erhalt der Preisstabilität (Art. 127 Abs. 1 AEUV).

Sodann wären die vertragswidrigen *fiskalischen Rettungshilfen* der European Financial Stability Facility (EFSF) und des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) für die Krisenstaaten blockiert, da die Hilfen nur für Mitgliedstaaten der EURO-Zone zugänglich sind. Die Fonds könnten abgewickelt und mittelfristig eingestellt

⁶ Vgl. hierzu im Detail Mann (1953); Grothe (1999) sowie Hahn u. Häde (2010) und Meyer (2012d).

⁷ Bei einem auf Edelmetallen (Gold und Silber) basierenden Doppelwährungssystem mit gesetzlich fixierter Parität werden die Wirtschaftssubjekte das teurere Metallgeld dem Zahlungsverkehr entziehen und es horten. Als Zahlungsmittel wird sich demnach das im Wert billigere Edelmetall durchsetzen und damit das „schlechtere“ Geld das „gute“ Geld im Umlauf verdrängen.

werden. Stattdessen wären zukünftig Bail-out-Hilfen für die Krisenstaaten *juristisch* unproblematisch und möglich, da erst ein Ausscheiden aus der EURO-Zone den Weg für vertragskonforme Unterstützungen eröffnet. Wie die Unterstützungen an Lettland, Ungarn und Rumänien zeigen, haben EU-Mitglieder außerhalb der EURO-Zone durchaus Zugang zu Kredithilfen (Art. 123 f. AEUV) und Währungsbeistand (Art. 143 f. AEUV).

4. Zu beachtende Probleme

Die Einführung einer nationalen Parallelwährung hat einige Aspekte zu beachten, die entweder mit einer Neuwährung generell verbunden sind oder sich speziell aus der parallelen Nutzung zweier Währungen ergeben.

(a) *Transaktionskosten*: Die parallele Nutzung zweier Währungen erhöht tendenziell die Transaktionskosten. Der technisch-praktische Aufwand zweier zirkulierender Währungen dürfte jedoch angesichts bargeldloser Zahlungsströme und elektronischem Geld nur unwesentlich steigen.

(b) *Bilanzeffekte*: Im Rahmen des Konzeptes nationaler *Parallelwährungen* bleiben die Vermögensbestände der Bilanzen zunächst unverändert in der EURO-Währung bestehen; Bilanzeffekte werden deshalb vermieden. Sie entstehen jedoch im Zusammenhang mit *zukünftigen Wertschöpfungen und Verträgen* (Stromgrößen) durch die Verwendung der Neuwährung einerseits und der Bedienung alter Forderungen und Verbindlichkeiten (Bestandsgrößen) in EURO andererseits. Durch die freie Wahl der Schuldwährung bei zukünftigen Kontrakten werden Stromgrößen wie Umsätze aus Güter und Dienstleistungen, Mieten und Zinszahlungen gegebenenfalls in der Neuwährung abgeschlossen. Diese Situation führt für griechische Produzenten und Anbieter von Waren und Dienstleistungen zu negativen Bilanzeffekten, wenn sie in ND fakturieren. Zwar verbessert sich die Wettbewerbsposition bei einer abgewerteten ND. Auch werden die Unternehmen bei einer weiten Durchsetzung der ND im Inland ihre Beschäftigten zwecks Erhalts ihrer Arbeitsplätze in der nationalen Währung entlohnen. Allerdings müssen die Kredite für die in der Vergangenheit vorgenommenen Investitionen in EURO ebenso zurückgezahlt werden wie die laufend importierten Vorprodukte und Einsatzstoffe (Öl, elektronische Bauteile etc.) in EURO eingekauft werden.

Literaturverzeichnis

- Grothe, Helmut (1999), Fremdwährungsverbindlichkeiten – Das Recht der Geldschulden mit Auslandsberührung – Kollisionsrecht – Materielles Recht – Verfahrensrecht, Berlin – New York.
- Hahn, Hugo J. und Ulrich Häde (2010), Währungsrecht, 2. Aufl., Beck-Verlag, München.
- Mann, Frederick A. (1953), Währungszersplitterung und Währungsbestimmung, Neue Juristische Wochenschrift, 6. Jg., H. 18, S. 643-647.
- Mayer, Thomas und Hans-Werner Sinn (2011), Standpunkt: „Eine Versicherung gegen den „Weich-Euro““, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt, 26.09.2011, S. 13. <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/euro-pas-schuldenkrise/standpunkt-eine-versicherung-gegen-den-weich-euro-11369853.html>
- Meyer, Dirk (2012a), Fahrplan eines Euroaustritts - technische Vorbereitung und Durchführung aus Sicht eines Austrittslandes, ifo Schnelldienst, 65. Jg., H. 6., S. 22-27.
www.hsu-hh.de/download-1.4.1.php?brick_id=V6Hyov0fjssl30j8
- Meyer, Dirk (2012b), Zur Zukunft Europas und der Währungsunion, LIT-Verlag, Münster, erscheint demnächst.
- Meyer, Dirk (2012c), EURO-Krise – Austritt als Lösung?, Reihe Wirtschaft aktuell, LIT Verlag, Münster.
- Meyer, Dirk (2012d), Der Austritt eines Landes aus der Währungsunion: Welche Schuldwährung gilt in Altverträgen?, Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 65. Jg., H. 8, S. 377-380.
- Meyer, Dirk (2011), Das Konzept der Parallelwährung für die EURO-Zone, ifo Schnelldienst, 64. Jg., H. 23, S. 12-15. <http://www.cesifo-group.de/portal/pls/portal/docs/1/1212426.PDF>
- Peeters, Theo, Giorgio Basevi, Michele Fratianni, Herbert Giersch, Peter Korteweg, David O'Mahoney, Michael Parkin, Pascal Salin und Niels Thygesen (1975), All Saints Day Manifesto for European Monetary Union: A Currency for Europe, The Economist, 1. Nov. 1975, S. 33-38.
- Sinn, Hans-Werner und Timo Wollmershäuser (2011), Target-Kredite, Leistungsbilanzsalden und Kapitalverkehr: Der Rettungsschirm der EZB, ifo Working Paper No. 105, München.
- Vogelsang, Michael (2012), Die temporäre Doppelwährung als Kompromiss zwischen Deflationsstrategie und Austritt aus der Europäischen Währungsunion, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, 61. Jg., H. 1, S. 69-81.
http://www.fes.de/wiso/pdf/international/2011/241011/Ifo_WP105.pdf

Links zuletzt aufgerufen am 07.11.2012